

25./V. 1919

Die Verhandlungen wegen eines Zwei-Milliarden-Anlehens für Ungarn bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Wien, 24. Mai.

Wir haben bereits im Abendblatt Mitteilungen über die Anleihe von zwei Milliarden gemacht, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank Ungarn gewähren soll. Ueber die Voraussetzungen, an welche sich dieser Plan knüpft, erhalten wir folgende Mitteilungen:

Die ungarische Räteregierung anerkennt das Eigentumsrecht der im Besitz deutschösterreichischer Staatsbürger befindlichen Staatspapiere sowie Emissionen, Obligationen usw. der Geldinstitute und Unternehmungen und verpflichtet sich zur Erfüllung der aus diesem Tatbestand sich ergebenden und entsprechend nachgewiesenen Verbindlichkeiten. Hierbei wird erklärt, daß diese Anerkennung des Eigentumsrechtes weder in politischer noch in privatrechtlicher Hinsicht als Präjudiz aufgefaßt werden kann, und die von der ungarischen Räteregierung erfüllten Zahlungen werden bloß als Aufkäufe betrachtet und die bezahlten Beträge gelten nicht als Einlösungen, sondern bloß als Vorschüsse, da die endgültigen und tatsächlichen Verbindlichkeiten nur mit Heranziehung der interessierten Staaten der Monarchie im Wege einer liquidierenden Vermögensschutzkommission bestimmt und fixiert werden können. Die ungarische Räteregierung ist bereit, die von der ungarischen Räteregierung inventarisierten, übernommenen oder für dieselbe abgelieferten Warenvorräte bar zu bezahlen und sämtliche sozialisierte Betriebe sowie Immobilien und Einrichtungen in einer später zu bestimmenden und von den deutschösterreichischen Interessenten gewünschten Reihenfolge abzulösen.

Die ungarische Räteregierung ist geneigt, die am 12. April fällig gewordenen Schatzscheine per interventionem ohne Präjudiz auf sechs Monate zu verlängern mit der vorherigen Bezahlung der fälligen Zinsen.

Die ungarische Räteregierung ist bereit, den allgemeinen Ueberweisungsverkehr in der Weise durchzuführen, daß alle Ueberweisungen im Wege der ungarischen Postsparkasse, beziehungsweise der österreichischen Postsparkasse, erfolgen.

Die deutschösterreichische Regierung übernimmt die Verpflichtung, daß sie bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank für die ungarische Räteregierung den Kredit von zwei Milliarden Kronen auf Grund des alten Rechtes flüssig machen läßt, entsprechend des ihrerseits von der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufgenommenen Kredits, wo damals die ungarische Republik von einer Inanspruchnahme desselben Abstand genommen hat.

Deutschösterreich unternimmt die notwendigen Schritte, daß die Banknoten, welche im Verkehre unbrauchbar geworden sind und welche durch die aus dem besetzten Gebiete geflüchteten Bankanstalten statutengemäß unbrauchbar gemacht wurden, auf neue, verkehrsfähige Banknoten umgetauscht werden.

Deutschösterreich garantiert für die Wiederaufnahme des Giroverkehrs zwischen der ungarischen Räteregierung und Deutschösterreich.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat in dieser Frage noch keinerlei wie immer geartete Entscheidung getroffen, und dies ist auch in der nächsten Zeit kaum zu erwarten.